

Der Abonnementspreis beträgt die-teselbständig einschließend der Beilagen in Beuthen O.S. und bei allen Postanstalten des Inlandes 2 Mark.
Sernur Nr. 56.



Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.
Anzeigengebühr: für die einspaltige Zeilzeile oder deren Raum 20 Pf. Reklamen 75 Pf.

Oberschlesische Zeitung.

Nr. 294. Beuthen O.S., Sonntag, den 20. Dezember 1909. IV. Jahrgang.

Leitender Redakteur und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bruno Grabinzki in Schomburg; für den Anzeratenteil: Arthur Sunold in Beuthen O.S. — Notationsdruck und Verlag Oberlesische Zeitung, G. m. b. H., Beuthen O.S., Pielerstraße Nr. 13.

Die heutige Nummer umfasst 16 Seiten außerdem liegt die Unterhaltungs-Beilage bei.

Die endgültigen Kommissionsbeschlüsse für das Lehrerbefoldungsgesetz.

Die 11. Kommission des Abgeordnetenhauses hat das Lehrerbefoldungsgesetz in folgender Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen:

§ 1. Das Dienstverkommen der an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen besteht: 1) in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Befoldung (Grundgehalt), 2) in Alterszulagen, 3) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.

Den an besonderen Veranlassungen der Volksschule für nicht normal benannte Kinder beschäftigten Lehrpersonen können für die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Veranlassungen nicht pensionsfähige Stellenzulagen gewährt werden.

§ 2. Das Grundgehalt beträgt für die Lehrerstelle 1400 Mark, für die Lehrerstelle 1200 Mk. jährlich. Für die endgültig angestellten technischen Lehrkräfte kann das Grundgehalt durch Beschluß des Schulverbandes auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 1100 Mk. für die Lehrer und 1000 Mk. für die Lehrerinnen jährlich festgesetzt werden.

§ 2a. Die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 700 Mk. jährlich, andere Schulleiter von solchen Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 200 Mk. jährlich. Sonstige erste und alleinlebende Lehrer erhalten, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, eine pensionsfähige Amtszulage von mindestens 100 Mk. jährlich. Wo einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrte) dauernd angegliedert sind, kann den für diese Klassen vollbeschäftigten Lehrpersonen eine pensionsfähige Amtszulage gewährt werden. Den an besonderen Veranlassungen der Volksschule für nicht normal benannte Kinder vollbeschäftigten Lehrpersonen können Amtszulagen zuerkannt werden, den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob diese Amtszulagen pensionsfähig sein sollen.

§ 2b. I. Schulverbände, in denen die am 1. Januar 1909 in Geltung gewesene Befoldungsordnung für die Lehrer

abgegeben von den Inhabern besonders gearteter Schulstellen (Retoren, Hauptlehrer, und sonstige erste Lehrstellen, Schulstellen an gehobenen Klassen und an Schulen für nicht normal begabte Kinder usw.) — an Grundgehalt und Alterszulagen ein Endgehalt von 2800 Mk. jährlich oder mehr vorzieht, können die Gewährung pensionsfähiger Amtszulagen an ihre sämtlichen Volksschullehrpersonen oder einzelne der in diesem Gesetz bezeichneten Kategorien beschließen. Bei vereinbarten Kirchen- und Schulämtern ist für die Berechnung des Endgehaltes nur das reine Lehrgrundgehalt (Grundgehalt abzüglich der Vergütung für die kirchliche Mitverwaltung) zugrunde zu legen. Durch die Amtszulage darf das bisherige Endgehalt, abgesehen von der Amtszulage für die Lehrerstelle, um höchstens 900 Mk., jedoch nicht über 4200 Mk. hinaus, für die Lehrerinnenklasse um höchstens 500 Mk., jedoch nicht über 2950 Mk. hinaus gesteigert werden. Den Schulverbänden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob und in welcher Art der Beginn und die Höhe der Amtszulage von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht, auch für einzelne Lehrkategorien verschoben gestaltet werden soll. Wo die Amtszulage der im § 2a. I. genannten Schullehrer den Mindestsatz nicht übersteigt, sind ihnen bei der Einführung von Amtszulagen angemessene höhere Beträge zu gewähren.

II. Schulverbände, die dergestalt in der Umgehung von freistehenden Stellen liegen, daß sie mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bilden, können ihren Volksschullehrpersonen pensionsfähige Amtszulagen insoweit bewilligen, als diese Städte nach Abs. 1 hierzu befähigt sind, sofern auf ihren Antrag der Provinzialrat nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der gedachten Voraussetzungen festgestellt hat.

III. Die Beschlüsse der Schulverbände bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Veranlassung der Genehmigung steht dem Schulverbande binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den hohenzollernischen Ländern beschließt an Stelle des Provinzialrates der Bezirksausschuß endgültig. In der Stadt Berlin findet gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Obergerichtsverfahren statt. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn und soweit eine Erhöhung des Dienstverkommens nicht durch die besonderen Verhältnisse des Schulverbandes geboten ist. Wenn und soweit eine Erhöhung des Dienstverkommens zulässig und nach den besonderen Verhältnissen des Schulverbandes notwendig ist, kann der Schulverband angehalten werden, eine solche Erhöhung zu gewähren.

§ 3. Die Befoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstellen. Die Vorfrist findet auf einstweilig angestellte Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, sowie Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, keine Anwendung. Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringen Bruchteil beschränkt werden. Den auftragweise vollbeschäftigten Lehrern und Lehrerinnen ist in der Regel eine Vergütung zu gewähren.

Die §§ 4—15 wurden in zweiter Lesung nur unwesentlich geändert. § 4 behandelt die Verbindung des Schul- und Kirchenamtes, §§ 5, 6 die Alterszulagen. Sie betragen für Lehrer zweimal 200, zweimal 250, fünfmal 200 Mark, für Lehrerinnen dreimal 100, fünfmal 150, einmal 200 Mark. Die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehaltes, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung, Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen, Dienstwohnung unbenutzt unverändert.

§ 16 (Mietsentschädigung) bestimmt, daß die Mietsentschädigung für Lehrer in Ortschaften der Ortschaftsklasse A nicht weniger als 800 Mk., B nicht weniger als 650 Mk., C nicht weniger als 540 Mk., D nicht weniger als 450 Mk., E nicht weniger als 330 Mark betragen soll, für Lehrerinnen dementsprechend bei A 540, bei B 480, bei C 400, bei D 320, bei E 250 Mark.

Die §§ 17—26 (Brennmaterial, Dienststand, Naturalleistungen, Umzugskosten, Gnadenquartal, Befassung in der Dienstwohnung, Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen) bleiben unverändert mit der Ausnahme, daß bestimmt wurde, daß Brennholz mit nicht mehr als 100 Mark angerechnet werden darf.

§ 27 (Leistungen des Staates) wurde dahingehend abgeändert, daß das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und so weit der Aufwand des Schulverbandes zur Aufbringung des Dienstverkommens durch Schulvermögen oder Verpflichtungen Dritter gedeckt oder der Staatsbeitrag nach dem Einkommens- und Belastungsverhältnissen des Schulverbandes offenbar nicht erforderlich ist. Soweit eine Erhöhung des Grundgehaltes über die Sätze der am 1. Januar 1909 geltenden Gesetze hinaus bei Lehrstellen weniger als 200, bei Lehrerinnenstellen weniger als 100 Mark beträgt, tritt eine Verringerung des Staatsbeitrages um denjenigen Betrag ein, bis zu welchem die Erhöhung hinter den vor genannten Sätzen zurückbleibt. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreis-

* Dymitr der Kosak. *

Bon Marcel Etienne.

(Nachdruck verboten.)

Es war eben erst zu kurze Zeit vergangen, seit sie so Furchtbarem ins Auge sehen mußte, als daß sie das Entsetzen schon hätte vergehen und überwinden können. Vielleicht auch hatte sie in der verhängnisvollen Stunde in der nächsten Steppe Eindrücke in sich aufgenommen, die unverwundbar sind: die den ganzen Rest des Lebens zerstören, das Herz brechen und quälen können, bis es endlich den ewigen Frieden des Todes findet! — Marynias Augen, die auf die morgenhellere Felber gerichtet waren, sahen demnach nicht von dem Glanz und Schimmer draußen! Vor ihrem Blick stand noch immer das Bild der unermesslichen Steppe, das geheimnisvolle Halblicht, in welchem der Schütten dämlich, — der finstere Wald, die Wölfe, die sich auf ihre Beute stürzen wollten, ihre roten Kaden, ihre blühenden Büsche, ihre flammenden Augen und inmitten von alledem sah sie Dymitr aufrecht auf seinem Stege, die Arme über der Brust gekreuzt, entblößten Hauptes, mit erhabener Stirn und leuchtenden Augen! Und dann — den furchtbaren Moment, da er sich zwischen die wütenden Bestien warf! — Tiefe düstere Bilder waren es, die sich noch immer vor Marynias Seele drängten, noch immer das Entsetzen vor Fieberglühern durch die Glieder jagten!

Wie groß war Dymitr in diesem Augenblicke! Wie groß und schön! Die junge Frau mochte in ihrer Erinnerung suchen, so weit sie denken konnte, — sie hatte niemals Ähnliches gesehen und bewundern dürfen! Wie dankte sie der ewigen Vorhütung, die ihn gerettet hatte! Was hätte sie sonst getan, was wäre aus ihr geworden, wenn der Getreue gestorben wäre um ihretwillen?

So träumte sie noch lange vor sich hin und vermochte nur nach und nach Seele und Blick den Dingen der Gegenwart, — dem wirklichen Leben wieder zuzuwenden. Unter dem Einfluß der warmen klaren Luft und des hellen Morgenhimmels kam ihr endlich die Ruhe zurück. Als sie nun mit frühlicherem Blick wieder auf die beschneiten Felber und Wiesen hinausschaute, hörte sie in der Galerie ihr zur Seite Schritte.

Martha kehrte zurück und nicht allein. Marynia erbeute und zog sich rasch vom Fenster zurück. Es schien einen Augenblick, als suchte sie etwas. Dann leuchtete es freudig in ihren Augen auf: ihr mütterliches Instinkt hatte ihr gezeigt, was ihre schönste Hoffnung und ihr bester Schutz war: die Wiege ihres Kindes!

Dorthin kehrte sie jetzt in tiefer Bewegung zurück! Mit einer heiligen Reue nahm sie den kleinen Stas in die Arme, der ihr, sobald er die Augen öffnete, freundlich zulächelte. Indem sie ihn voll freudigen Stolzes an ihre Brust drückte, legte sie sich mit dem Kind auf den Armen in den großen, demalst überzogenen Lehnstuhl neben der Wiege und wandte den Kopf nach der Richtung, in welcher Dymitr kommen mußte. Nun fühlte sie sich ruhig und glücklich, — ihr seltsames Bangigkeitsgefühl war geschwunden! —

Fast zugleich hob sich die schwere schneebedeckte Portiere, und Martha und Dymitr erschienen auf der Schwelle. Sie, in sichtbarer Fröhlichkeit, eine leuchtende Welle in den Augen, ein strahlendes Lächeln auf den Lippen. Er mit entblößtem Haupt und gefesteten Wibern, die Stirne demütig geneigt; so trat er leise, schüchtern und fast unbedolenden näher und schien in Gegenwart dieser jungen Frau viel menschlicher und bewegter, als er es in der Steppe, angejagts der wilden Tiere gewesen war.

Die Starstin bemerkte es und erröte leicht; ein Schatten huschte über ihre Züge.

„Was hat er nun? Fürchtet er mich denn?“ dachte sie. „Er müßte ja mit stolz erhobenen Blick und freier Stirne hier eintreten, er, der uns gerettet, der einem Kinde seine Mutter bewahrt hat!“

Während sie so zu sich selbst sprach, kamen die beiden immer näher. Martha richtete triumphierend ihren leuchtenden Blick auf die Herrin, Dymitr aber jankte um so tiefer die Augen, je mehr er sich Marynia näherte.

„Herrin, hier ist er!“ begann das junge Mädchen. „Ich habe wohl acht gegeben, um ihn nicht zu verfehlen, wenn er das Gemach des Herrn verließ!“

„Gut, Martha! Ich weiß es seit Langem, daß Du ein gutes und liebenswürdiges Kind bist!“ Da aber, Dymitr, ich habe mich wirklich gefreut, Dich zu sehen, um Dir danken zu können!“

Indem sie so sprach, streckte sie dem vor ihr tief Genötigten ihre schöne Hand entgegen, die weiß und weich war wie Seide; an einem ihrer schlanken, an den Spitzen rosig angehauchten Finger leuchtete in irridierendem Glanz ein herrlicher Opal, von Brillanten eingefaßt. Ohne ein Wort zu sagen, ergriß er die Hand und küßte sie, ohne den Blick vom Boden zu heben. Dieses Schweigen schien der jungen Frau peinlich zu sein. Doch überwand sie sich und fuhr in unendlich sanftem Tone fort:

„Ich weiß noch nicht, was Dir mein Gatte gesagt, wie er Dir gedankt haben mag! Doch genügen unsere besten und warmsten Worte nicht, um Dir meinen Dank zu beweisen. ... Laß mich darum wissen, was Du Dir besonders wünschtest, es möge sein, was immer es wolle! Und ich